1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 15. Juli 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg am 22. Juni 2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmung

Der § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg erhält folgende Fassung:

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 - 11 TVöD, sofern es sich nicht um leitende Bedienstete der Gemeinde bzw. um Aushilfsbeschäftigte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 Euro bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 12.500,00 Euro, aber nicht mehr als 125.000,00 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen und Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 12.500,00 Euro, aber nicht mehr als 125.000,00 Euro;
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 1.500,00 Euro in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.250,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro im Einzelfall beträgt,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden (außer Wohnraummietverträge) oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro im Einzelfall;

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.250,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro im Einzelfall,

10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO in unbeschränkter Höhe,

11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 15. Juli 2014 außer Kraft.

Amtsberg, den 24. Juni 2015

Sylvio Krause
Bürgermeister

GEMEINDE 2 AMTSBERG

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:
Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Amtsberg zur Änderung der Hauptsatzung wurde im „Amtsberger Anzeiger“ vom 13. Juli 2015 öffentlich bekannt gemacht.
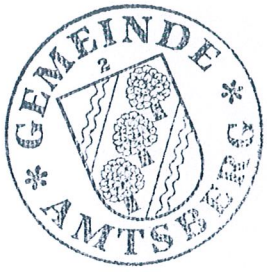
Krause
Bürgermeister